
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

[...]

- (4) ~~Beantragt ein Clearing-Mitglied Zusätzliche Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen und/oder RK-Bezogene Transaktionen gemäß Ziffer 1.3.6, wird zur technischen Bereitstellung der Zusätzlichen Kundenkonten ein separates Konto (A8) geführt (jeweils das „Schnittstellenkonto“). NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen werden über die Schnittstellenkonten auf die Zusätzlichen Kundenkonten übertragen. Mit Ausnahme der in diesem Absatz nachstehend aufgezählten Funktionen sowie Trade Transfers und Position Transfers gemäß Ziffer 1.3.3 Absatz (2), stehen keine weiteren Kontoführungsmöglichkeiten gemäß den Ziffern 1.3.2 bis 1.3.5 für die Schnittstellenkonten zur Verfügung. Wird eine Glattstellungstransaktion (Closing Trade) auf ein Schnittstellenkonto übertragen, wird diese automatisch in eine Eröffnungstransaktion umgewandelt und als solche verbucht. Die Bestätigung der Übernahme einer Transaktion in einem Schnittstellenkonto gemäß Ziffer 1.3.3 Absatz (4) letzter Spiegelstrich und Absatz (5) letzter Spiegelstrich ist nur für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstages möglich.~~

~~Mit Ausnahme der Ermittlung der Margin-Verpflichtungen für Physische Lieferungen von Anleihen aus Positionen auf Zusätzlichen Kundenkonten stellen die Schnittstellenkonten keine Konten im Sinne der Ziffer 1.2 dar. Diese Ausnahme gilt nicht für Positionen auf Zusätzlichen Kundenkonten, die in Bezug auf einen Registrierten Kunden geführt werden, mit dem das Clearing Mitglied eine Clearing-Vereinbarung unter Verwendung der Anlage B dieser Vereinbarung abgeschlossen hat.~~

[...]

1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen

[...]

- (2) Die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von Kundenkonten auf Eigenkonten, von Eigenkonten oder Market-Maker-Konten auf Kundenkonten, von Market-Maker-Konten auf Eigenkonten oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen und Positionsübertragungen von Kundenkonten oder Eigenkonten auf Market-Maker-Konten (Position Transfer) durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Konto zulässig.

[...]

- (3) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG erfolgt sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben.

Eine Nutzung der Funktionalität „**Positionsübertragung mit Geldtransfer**“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das System der jeweiligen Handelsplattform einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einer oder mehreren auf einem Konto des Clearing-Mitgliedes verbuchten Transaktionen steht.

~~Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „**Echtzeitpositionsübertragung**“ (Real Time Position Transfer) gewählt/genutzt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG sobald alle beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung nicht die Funktionalität „**Echtzeitpositionsübertragung**“ gewählt (classic position transfer), so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG nach der Post-Trading-Full-Periode.~~

Die gemäß der Funktionalität „**Positionsübertragungen mit Geldtransfer**“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen

Geschäftstag nach der verbindlichen Eingabe der Übertragung in das System der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an das berechnete Clearing-Mitglied übertragen, wenn das zahlungspflichtige Clearing-Mitglied diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex Clearing AG bzw. die jeweils involvierte Handelsplattform besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

[...]

- (5) Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kundenkonto eines anderen Clearing-Mitgliedes oder auf ein Kundenkonto eines NCMs desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes bzw. Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene-Transaktionen oder RC-Bezogene-Transaktionen auf ein Kundenkonto desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes oder eines NCMs können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und den an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern
- durch die Übertragung die Person, für deren Rechnung die Transaktion ursprünglich abgeschlossen wurde, identisch bleibt,
 - es sich bei der zustande gekommenen Transaktion um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt;
 - der Auftrag bei der Eingabe oder die zustande gekommene Transaktion als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde;
 - dem übernehmenden Clearing-Mitglied und – sofern dies der Fall ist – dem von der Übernahme betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied die Übertragung der Transaktion angezeigt wurde; und
 - das übernehmende Clearing-Mitglied oder – sofern dies der Fall ist – das von der Übernahme betroffene Nicht-Clearing-Mitglied als Vertreter dieses Clearing-Mitgliedes die Übernahme der Transaktion bestätigt hat.

[...]

1.3.4 Aufteilung von Transaktionen

Abgeschlossene Transaktionen können im jeweiligen Eigenkonto, Market-Maker-Konto oder jeweiligen-Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden (Trade Separation).

1.3.5 Berichtigung von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen

- (1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) können für auf einem Eigenkonto erfasste Transaktionen zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen vorgenommen werden. Dies gilt auch-entsprechend für Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen

~~sowie~~ ~~Positionseröffnungen oder~~ Glattstellungen (Position ~~Re~~~~Opening~~ oder Closing Adjustments).

- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) auf dem jeweiligen Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden zulässig. ~~Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen~~~~Positionseröffnungen oder –~~ ~~Positions~~glattstellungen (Position ~~Re~~~~opening~~ oder Closing Adjustments) im jeweiligen Kundenkonto sind nur zur ~~E~~~~Wiederröffnung~~/Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, zulässig.

~~1.3.6~~ ~~Zusätzliche Kundenkonten~~

~~Ein Clearing-Mitglied kann die Einrichtung zusätzlicher Kundenkonten in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen beantragen. Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt und anwendbar, gelten für diese zusätzlichen Kundenkonten die vorstehenden Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5.~~

~~1.3.6.1~~ ~~NCM-/RK-Kundenkonten~~

- ~~(1) Auf Antrag eröffnet und führt die Eurex Clearing AG zusätzlich zu den Transaktionskonten gemäß Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(b) und Absatz (2)(c) für jedes Clearing-Mitglied zusätzliche Kundenkonten in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen und in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen (jedes Kundenkonto jeweils ein „Zusätzliches Kundenkonto“).~~
- ~~(2) Zur technischen Verbindung der zusätzlichen Kundenkonten mit den Schnittstellenkonten nach Ziffer 1.3.1 Absatz (4) wird jeweils ein Transfer-Kundenkonto (AAA) geführt (jeweils ein „Transfer-Kundenkonto“). Für Transfer-Kundenkonten im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gilt: Die Transfer-Kundenkonten dürfen nicht für die dauerhafte Verbuchung von Transaktionen über das Tagesende hinaus genutzt werden. Die Verbuchung der Kundentransaktion auf das betreffende zusätzliche Kundenkonto ist direkt und ohne schuldhaftes Zögern durchzuführen.~~
- ~~(3) Jede Bezugnahme in diesen Clearing-Bedingungen auf ein Kundenkonto in Bezug auf NCM- oder RK-Bezogene Transaktionen ist auch als Bezugnahme auf das betreffende zusätzliche Kundenkonto in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen zu verstehen.~~
- ~~(4) Schließt ein Clearing-Mitglied eine ICM-Clearing-Vereinbarung unter Verwendung der Anlage B einer solchen Vereinbarung mit einem oder mehreren registrierte(n) Kunden und der Eurex Clearing AG ab, ist das Transaktionskonto im Sinne von Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Absatz (1)(c) für den jeweiligen registrierten Kunden ausschließlich das für diesen registrierten Kunden geführte zusätzliche Kundenkonto. Das Transfer-Kundenkonto ist in diesem Fall ein Kundenkonto gemäß vorstehender Ziffer 1.3.1 Absatz (2)(a). Die Transfer-Kundenkonten dürfen nicht für die dauerhafte Verbuchung von Transaktionen über das Tagesende hinaus~~

~~genutzt werden. Die Verbuchung der Kundentransaktion auf das betreffende
Zusätzliche Kundenkonto ist unmittelbar und ohne schuldhaftes Zögern
durchzuführen. Positionsübertragungen von einem oder auf ein Zusätzliches
Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn das mit den betreffenden
Registrierten Kunden vereinbart ist.~~

~~1.3.6.2~~ **Kontenführung**

- ~~(1) Abweichend von Ziffer 1.3.2 Absatz (7) und vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze
sind Transaktionsberichtigungen (Trade Adjustments) nach den Ziffern 1.3.3 bis
1.3.5 auf den zusätzlichen Kundenkonten und auf den Transfer-Kundenkonten
ausschließlich für Transaktionen des jeweiligen Geschäftstags zulässig.~~
- ~~(2) Abweichend von Ziffer 1.3.3 Absatz (2) letzter Satz, sind Transaktionsübertragungen
(Trade Transfers) zwischen den Kundenkonten des Clearing-Mitglieds und den
Zusätzliche Kundenkonten in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen sowie den
Transfer-Kundenkonten nicht möglich.~~
- ~~(3) Transaktions- oder Positionsübertragungen nach Ziffer 1.3.3 Absatz (3) bis Absatz
(6) sind auf den zusätzlichen Kundenkonten und auf den Transfer-Kundenkonten
nicht möglich.~~
- ~~(4) Die Eingabe von Positionsschließungen oder das Wiedereröffnen von Positionen auf
den Transfer-Kundenkonten sind nicht zulässig.~~

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2
– zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen
ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen ~~des eines Giveup-Trades Prozederes
gemäß Ziffer 4.4 Abs. (7) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland
und der Eurex Zürich~~ von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in
seine Kundenkonten und Eigenkonten übertragen wurden.

[...]
